



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Frau Barbara Tiemann  
Abteilung III – Arbeit  
Sonnenberger Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden

per E-Mail an: [asmk@hsm.hessen.de](mailto:asmk@hsm.hessen.de)

26. Januar 2023

# Stellungnahme

## Regierungsanhörung ablaufender Gesetze

**hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen OFFENSIV- Gesetzes vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBL S. 318)  
– Ihr Schreiben vom 09.01.2023**

Sehr geehrte Frau Tiemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nimmt die Gelegenheit dazu gerne wahr.

### Allgemein:

Nach wie vor nehmen wir die Tendenz wahr, dass die Umsetzung des SGB II zunehmend zentral über die Bundesagentur und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesteuert und determiniert wird. Dadurch werden auch die Spielräume der Kommunalen Jobcenter für regionale und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen immer geringer. Um diesem fortlaufenden Trend entgegenzuwirken, muss das Land Hessen seine Steuerungsfunktion extensiver nutzen als bisher.

Wir halten die Fachaufsicht des Hessischen Sozialministeriums für richtig und wichtig. Jedoch bedauern wir, dass die Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. nicht bei den Umsetzungsbesprechungen einbezogen wird. Diese mangelnde Partizipation und Kooperation kritisieren wir nachdrücklich und wünschen uns eine formalisierte Kooperation.

### § 6 OffensivG HE

§ 6 OffensivG HE regelt das Verhältnis öffentlicher Träger zu Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Arbeitssuchenden, soll auf den Vorrang der freigemeinnützigen und privaten Träger gegenüber öffentlichen Trägern geachtet werden. Wie bereits 2020 formuliert ist dies aus unserer Sicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße der Fall. In der täglichen Praxis stellen wir vielmehr teilweise

1 | 2



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

gegenläufige Tendenzen fest, die dem Grundprinzip der Subsidiarität und damit auch dem § 6 OffensivG HE widersprechen. Wir fordern die Landesregierung daher auf, die in diesem Paragrafen angedachte Absicht konsequenter auszuformulieren, um die Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei der Durchführung aktivierender und beratender Maßnahmen von Erwerbslosen, vorrangig zu berücksichtigen und einzubinden.

### § 22a Abs. 1 Satz 1

Der § 22a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist zu unbestimmt, um als Grundlage für die Berechnung der Kosten der Unterkunft auszureichen. Erst mit den Konkretisierungen in den verschiedensten Urteilen bezüglich dieses Paragrafen, ergeben sich konkrete Handlungsvorgaben. (Z.B. BSG, B 14 AS 36/08 R vom 02.07.09 oder BSG, B 14 AS 34/19 R vom 03.09.2020). Dieser Tatsache gilt es mit einer adäquaten, rechtssicheren Regelung auf Landesebene zu begegnen und durch fundierte Konzepte (z.B. schlüssiges Konzept) entsprechende Absicherungen für Klient\*innen zu schaffen. Leider zeigen die Erfahrungen mit einzelnen Jobcentern, dass die KDU nicht nach aktuellen Vorgaben berechnet werden. § 4a Satz 1 des OffensivG HE muss daher konkretere Regelungen beinhalten, um der bereits mehrfach zum Ausdruck gebrachten Intention des BSG, im Zusammenhang mit der realistischen Ermittlung der tatsächlichen Unterkunftskosten vor Ort, Rechnung zu tragen.

Wir regen an, dem § 4a des OffensivG HE einen weiteren Satz anzufügen, der wie folgt lauten könnte:

*Die vom Bundessozialgericht hierzu entwickelten Grundsätze sind bei Satzungserlass zu beachten.*

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner\*in:

Jörg Klärner  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 1  
„Grundsatz und Sozialpolitik“

Annette Wippermann  
Sprecherin der Fachgruppe  
Arbeitsmarktpolitik

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

**Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.**